

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden**

Aufgrund des § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 ff. des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung am 26.09.2016 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die von der Stadt Schmalkalden zu unterhaltenden Kindertagesstätten (Kita) „Kinderland-Grenzweg“, „Hedwigswiese“, „Aue-Knirpse“, „Waldkinder Breitenbach“ und „Asbacher Weidenkätzchen“ werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgabe**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend den Vorschriften des ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen. Deren Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Mitarbeiter der Kindertagesstätten mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.

### **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Schmalkalden ihren Wohnsitz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der nachfolgenden Bestimmungen offen.
- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben, können aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in einer Kindertagesstätte der Stadt Schmalkalden aufgenommen werden, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind, die Wohnsitzgemeinde des Kindes die Finanzierung der Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG bestätigt hat und dies der Stadtverwaltung Schmalkalden schriftlich vorliegt. Die Aufnahme dieser Kinder darf erst ab dem Zeitpunkt der Verpflichtung der Wohnsitzgemeinde zur Finanzierung der Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG erfolgen. Den Kindern der Wohnsitzgemeinde ist vor Aufnahme nach Satz 1 und 2 immer der Vorrang zu gewähren.
- (3) In den Kindertagesstätten werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut. In der Kindertagesstätte „Waldkinder Breitenbach“ werden die Kinder erst ab einem Alter von 2 Jahren aufgenommen.

- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

#### **§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kitas „Hedwigswiese“, „Aue-Knirpse“ und „Asbacher Weidenkätzchen“ sind von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr, der Kita „Kinderland-Grenzweg“ von 5:30 Uhr bis 17:00 Uhr und der Kita „Waldkinder Breitenbach“ von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Im Interesse und zum Wohle des Kindes sollte die tägliche Aufenthaltsdauer jedoch 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Halbtags- oder Ganztagsbetreuung, wobei eine Halbtagsbetreuung in den Vormittagsstunden liegen und nicht mehr als 5 Stunden täglich betragen sollte.
- (3) Schließzeiten sowie einzelne Schließ- bzw. Brückentage der Einrichtungen werden am Ende eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr einrichtungsintern bekannt gegeben.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (Formblatt) bei der Stadtverwaltung Schmalkalden. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies i.d.R. mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihrem Kind den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertagesstätte betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden. Hierzu wird von der Stadtverwaltung Schmalkalden ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung gestellt, welches anzuwenden ist.

- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch -und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und der Witterung entsprechend gekleidet eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und Blickkontakt der Erzieherin/Erzieher im Gebäude oder Außengelände der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes oder Außengeländes.
- (3) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten bzw. allein zur Einrichtung kommen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kita-Leitung.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind berechtigt, durch schriftliche Vollmacht das Abholen ihres Kindes durch Dritte zu veranlassen. Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, dürfen Kinder nicht an dritte Personen übergeben werden. Die Leitung der Einrichtung ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Vollmachten auf deren Echtheit oder Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kita-Leitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Jedes Fernbleiben eines Kindes von der Einrichtung ist unverzüglich der Kita-Leitung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge und Verpflegungsauslagen regelmäßig und fristgerecht zu entrichten.
- (8) Erziehungsberechtigte aus einem anderen Ort, welche ihre Kinder in einer Kindertages-stätte der Stadt Schmalkalden anmelden wollen, haben die Bestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in der Regel 6 Monate im Voraus einzuholen und der Stadtverwaltung Schmalkalden vor Aufnahme vorzulegen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung/des Trägers der Kindertagesstätten**

- (1) Die Kinder sind nur vom Betreuungspersonal der jeweiligen Einrichtung entgegenzunehmen.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf

gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, sofort die Stadtverwaltung Schmalkalden und gleichzeitig das Gesundheitsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zu unterrichten und deren Weisung zu befolgen.

- (3) Die Stadtverwaltung Schmalkalden ist verpflichtet, dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unverzüglich Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in den Einrichtungen zu beeinträchtigen, sogenannte besonderen Vorkommnisse (§ 47 SGB VIII Meldepflicht).
- (4) Werden in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, sichern die Kita-Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte und die Stadtverwaltung Schmalkalden das Verfahren nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ab. Sie werden das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mit den insofern erfahrenen Fachkräften abschätzen, dabei die Erziehungsberechtigten einbeziehen und je nach Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos das Jugendamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen informieren.

## **§ 8 Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des ThürKitaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

## **§ 9 Versicherungen**

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem direkten Hin - und Rückweg sind die Kinder gesetzlich bei der Unfallkasse Thüringen versichert.

## **§ 10 Benutzungsgebühren, Auslagen**

Für die Benutzung der Einrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern/Personensorgeberechtigten des Kindes eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) und für die Versorgung eine Verpflegungsauslage (Essengeld) nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11 Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonates möglich. Sie sind bis zum 15. eines Monats mit Wirkung für den folgenden Monat bei der Kita-Leitung der Kindertagesstätte schriftlich (Formblatt) vorzunehmen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfter oder ununterbrochen länger als einen Monat ohne Begründung der Kindertagesstätte fernhalten, müssen damit rechnen, dass das Anrecht auf den bisherigen Kindertagesstättenplatz entfällt.
- (4) Werden die Gebühren und/oder Auslagen nicht bezahlt, so kann bei einem Rückstand, der mindestens zwei Monatsgebühren und/oder Monatsauslagen entspricht, über den Ausschluss

befunden werden. Gleiches gilt, wenn sonstige Satzungsbestimmungen nicht eingehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kindes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
  - b) Benutzungsgebühren: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Kindergeldnachweis, Nachweise über öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, Berechnungen des Einkommens der Eltern)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Abmeldung des Kindes von der Einrichtung.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gem. § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in § 12 Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden vom 20.06.2016 außer Kraft.

Schmalkalden, den 02.11.2016

Stadt Schmalkalden

Kaminski  
Bürgermeister

-Siegel-

**Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:**

**Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 11/2016, am 16.11.2016  
Inkrafttreten: 17.11.2016**